

Arbeitsmarktprüfung

Vorrangprüfung

Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

Vorabzustimmung





Zustimmungen für Drittstaatsangehörige

Jahr	2014	2015	2016	2017
gesamt	67.795	105.996	215.045	283.922

darunter Personen

mit Duldung	2.062	7.100	11.160	11.739
mit Aufenthaltsgestattung	879	32.238	85.936	95.559
aus dem Westbalkan	0	377	42.546	72.218

Ablehnungen für Drittstaatsangehörige

Jahr	2014	2015	2016	2017
gesamt	26.408	36.593	48.446	54.679

darunter Personen

mit Duldung	2.197	2.921	2.434	1.672
mit Aufenthaltsgestattung	403	13.594	16.857	11.021
aus dem Westbalkan	0	69	11.037	19.703



Zustimmungen für Drittstaatsangehörige

Jahr	2014	2015	2016	2017
gesamt	9.403	14.644	34.847	51.920

darunter Personen

mit Duldung	343	1.488	2.497	3.826
mit Aufenthaltsgestattung	102	4.247	17.014	21.218
aus dem Westbalkan	0	49	5.432	11.246

Ablehnungen für Drittstaatsangehörige

Jahr	2014	2015	2016	2017
gesamt	5.306	7.435	9.862	11.448

darunter Personen

mit Duldung	619	773	550	546
mit Aufenthaltsgestattung	74	2.874	3.949	2.755
aus dem Westbalkan	0	11	2.175	4.020

Arbeitsmarktzugang Aufenthaltsdauer

durchgängiger Aufenthalt in Deutschland:

0 - 3 Monate keine BA-zustimmungspflichtigen Beschäftigungen

< 15 Monate

Vorrangprüfung
in derzeit 133
Agenturbezirken
ausgesetzt*

15 - 48 Monate

Vorrangprüfung
entfällt

> 48 Monate

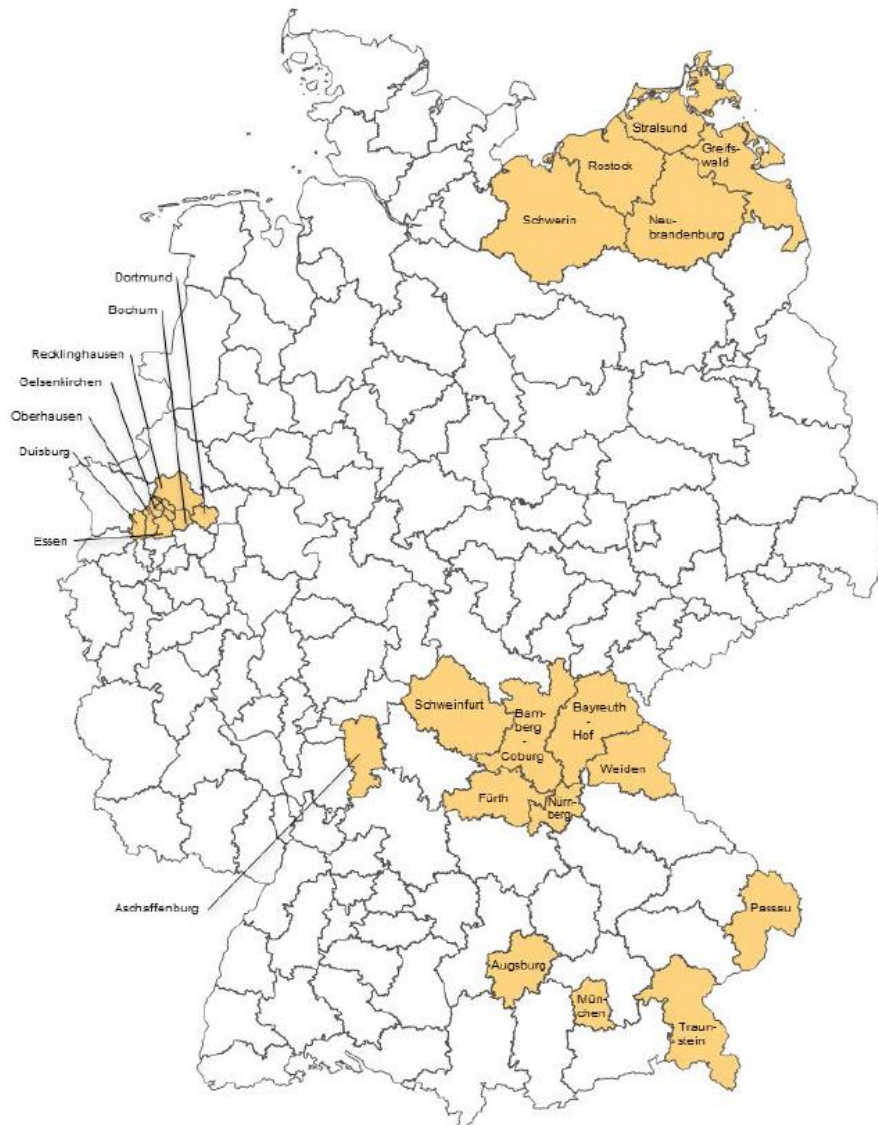
Keine
Zustimmungspflicht
der BA mehr
erforderlich

Prüfung der Beschäftigungsbedingungen
erforderlich

keine Beschäftigung als Leiharbeitnehmer solange Vorrangprüfung

* Anlage zu §32 Beschäftigungsverordnung

Anlage zu § 32 BeschV (weiterhin Vorrangprüfung in den ersten 15 Monaten)



Mecklenburg-Vorpommern
alle AA Bezirke

Nordrhein-Westfalen

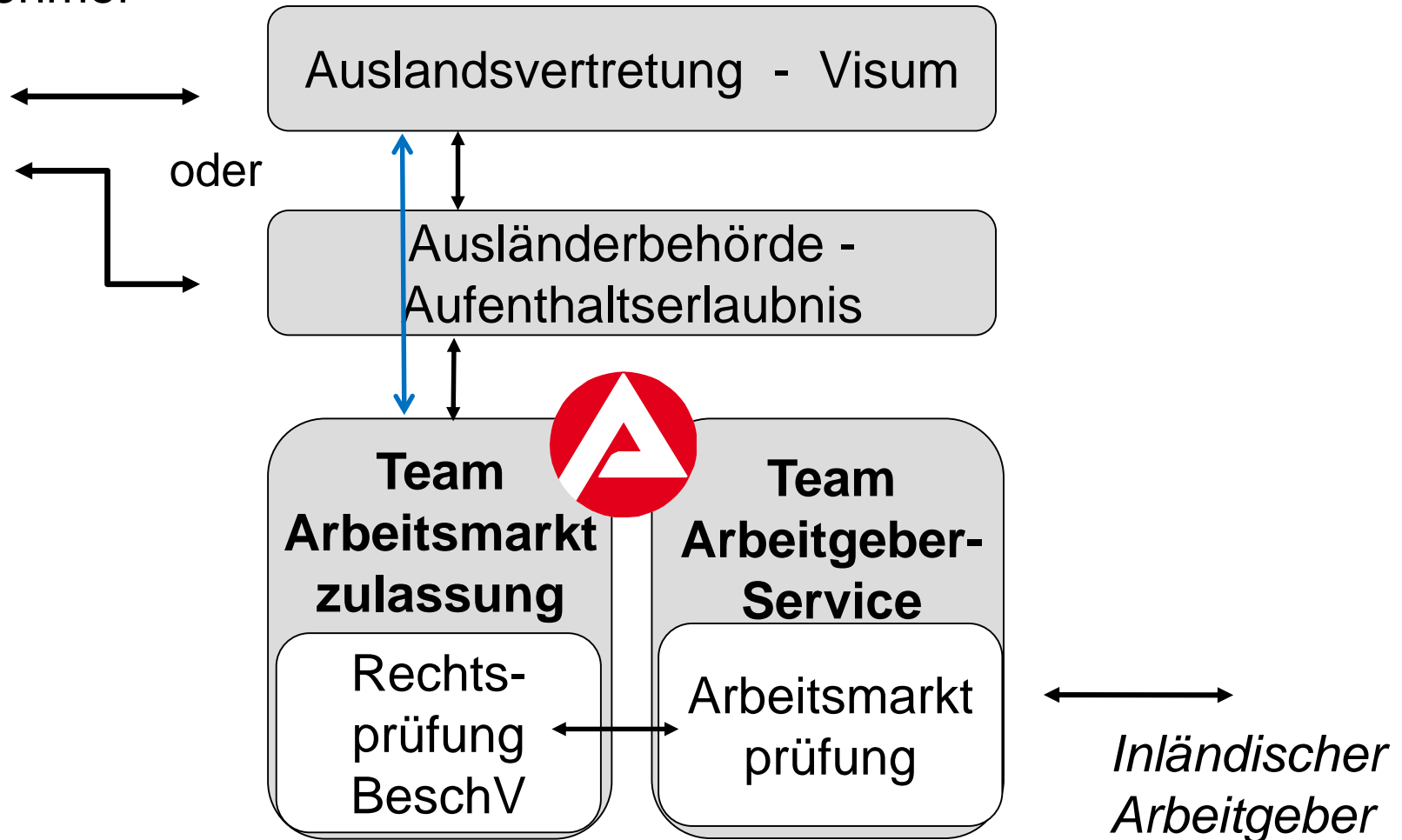
Bochum, Dortmund, Duisburg,
Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen,
Recklinghausen

Bayern

Aschaffenburg, Bayreuth-Hof,
Bamberg-Coburg, Fürth, Nürnberg,
Schweinfurt, Weiden, Augsburg,
München, Passau, Traunstein

Antragstellung / Verfahren

Ausländischer
Arbeitnehmer



Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern nach globaler und Einzelfallprüfung keine nachteiligen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt ergeben.

Die Arbeitsbedingungen dürfen nicht ungünstiger sein, als bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern

■ Die Arbeitsmarktprüfung

- umfasst die Vorrangprüfung und/oder Prüfung der Beschäftigungsbedingungen
- erfolgt durch den für den **Ort der Beschäftigung** zuständigen Arbeitgeber-Service (AG-S) der Agentur für Arbeit
- wird nach Prüfung der rechtlichen Grundlagen durch das bearbeitende AMZ Team veranlasst.

■ Vorrangprüfung

Prüfung/Matching ob für die zu besetzende Stelle deutsche Arbeitnehmer, Staatsangehörige aus EU/ EWR-Ländern, der Schweiz, bzw. Ausländer, die deutschen Arbeitnehmern hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, zur Verfügung stehen und die offene Stelle auch zeitnah antreten können und wollen.

■ Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

Die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen orientieren sich in der Regel an der betrieblichen Situation aber auch an gesetzlichen und tariflichen Regelungen.

Beginn/Ende des Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeit, Kündigungsfristen, Arbeitsort, Bezeichnung bzw. Beschreibung der zu leistenden Tätigkeit, Höhe und Fälligkeit des Arbeitsentgelts, jährliche Urlaubsdauer etc....

- Die Bundesagentur für Arbeit teilt der **zuständigen Stelle** die Zustimmung/Ablehnung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes mit.
- Die Mitteilung der BA gegenüber der zuständigen Stelle muss **innerhalb von zwei Wochen** nach Übermittlung erfolgen, ansonsten tritt **Zustimmungsfiktion** ein.
- Es erfolgt in dieser Frist entweder eine **Entscheidung** der BA oder bei fehlenden/unvollständigen Unterlagen eine **Störmeldung** – Abbruch der Frist gegenüber der zuständigen Stelle.

- Zur Beschleunigung des normalen Verfahrens hat der AG-S die Möglichkeit, für den eigenen Agenturbezirk eine sogenannte „regionale Liste“ mit Berufen zu erstellen, für die keine bevorrechtigten Bewerber zur Verfügung stehen und auf die Vorrangprüfung verzichtet werden kann.

Die Listen werden den AMZ-Teams zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert.

- Anhand der regionalen Listen können **keine negativen** Entscheidungen getroffen werden. In diesen Fällen ist immer die Einzelfallentscheidung vom AG-S erforderlich.

- Die Bundesagentur für Arbeit soll bereits **vor** der Übermittlung der Zustimmungsanfrage der Ausübung der Beschäftigung gegenüber der zuständigen Stelle zustimmen oder prüfen, ob die arbeitsmarktbezogenen Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung vorliegen, **wenn** der Arbeitgeber die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilt hat **und das Verfahren dadurch beschleunigt** wird.

Verfahren und Umsetzung im Rahmen der Vermittlung von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern oder Geduldeten durch die BA

- Asylbewerber/Geduldeter meldet sich in der Agentur für Arbeit arbeitsuchend.
- Vermittlungsvorschlag erfolgt nach Arbeitsmarktprüfung, d.h. es sind keine bevorrechtigte Bewerber vorhanden und die Arbeitsbedingungen sind vergleichbar.
- Bei Einstellungsabsicht initiiert AG-S der Agentur für Arbeit eine Info mit allen Daten an die Arbeitsmarktzulassung.
- Das AMZ Team erteilt innerhalb von 2 Tagen nach Eingang der Daten die Vorabzustimmung.
- Mit Original-Vorabzustimmung kann der Asylbewerber/Geduldete bei der Ausländerbehörde vorsprechen.

Bei Fragen können Sie gerne ansprechen:

Edmund Ludigs

GR22 – Arbeitgeberleistungen
Berater - Arbeitsmarktzulassung
Werkvertrags- und Arbeitserlaubnisverfahren
E-Mail: Edmund.Ludigs@arbeitsagentur.de

Stefan Schmitz

GR22 – Arbeitgeberleistungen
Arbeitsmarktzulassung
Werkvertrags- und Arbeitserlaubnisverfahren
E-Mail: Stefan.Schmitz2@arbeitsagentur.de

Persönliche Erreichbarkeit

Villemombler Str. 76
53123 Bonn
Tel. : 0228 / 7131297
Fax : 0228 / 7131133
Mobil. 0170 981 9857

Persönliche Erreichbarkeit

Dahlmannstr. 23
47169 Duisburg
Telefon: 0203 9907 225
Telefax: 0203 9907 237

oder

über die Hotline : **0228-713 2000**

(von dort wird ihr Anruf in das regional zuständige AMZ –Team weitergeleitet)

Bei Fragen können Sie gerne ansprechen:

Michael Kube

Erste Fachkraft Arbeitsmarktzulassung
Operativer Service Köln Team 009

E-Mail: Koeln.KoordinierungAMZ@arbeitsagentur.de

Persönliche Erreichbarkeit

Villemombler Str. 76
53123 Bonn
Telefon: 0228 713 1444
Telefax: 0228 713 1030

oder

über die Hotline : **0228-713 2000**

(von dort wird ihr Anruf in das regional zuständige AMZ –Team weitergeleitet)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

